

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/31-Parl/82

II-4243 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 16. August 1982

An die
Parlamentsdirektion*1959/AB*
1982-08-16
zu 1945/JParlament
1017 WIEN

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1945/J-NR/82, betreffend ein Fernschulgesetz die die Abgeordneten EGG und Genossen am 16. Juni 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der Kompetenzfeststellungsantrag wurde beim Verfassungsgerichtshof eingebracht, doch hat dieser bisher noch nicht entschieden.

ad 2)

Zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile für Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen sind Maßnahmen in zwei Bereichen notwendig:

1. zivilrechtliche Maßnahmen (z.B. Vertragsinhalt, Rücktritt vom Vertrag) und
2. den Fernunterricht selbst betreffende Regelungen (z.B. Träger des Fernunterrichtes, Überprüfung des Fernunterrichtes).

Während für den unter Z 1 genannten Bereich der Bundesminister für Justiz zuständig ist, kommt für den unter Z 2 genannten - soweit es sich um den Fernunterricht im Bereich der Erwachsenenbildung handelt dem Bundesminister für Unterricht und Kunst die Zuständigkeit zu. Aus diesem Grunde wird zur Bewältigung der mit dem Fernunterricht zusammenhängenden Probleme von den beiden Ressorts in einem Einvernehmen vorgegangen. Wenngleich das Kon-

- 2 -

umentenschutzgesetz, BGBl.Nr. 140/1979, auf den Fernunterricht nicht ausdrücklich Bezug nimmt, finden sich doch in diesem Bundesgesetz eine Reihe von Bestimmungen, die eine Verbesserung der Rechte der Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen brachten. Bezüglich des unter Z 2 genannten Bereiches wird auf die Beantwortung der nächsten Punkte der Anfrage verwiesen.

ad 3)

Das derzeit in Vorbereitung befindliche Fernunterrichtsgesetz bezieht sich nur auf den unter Z 2 der Beantwortung der zweiten Frage genannten Bereich (siehe Antwort zur vierten Frage), enthält somit nicht den zivilrechtlichen Bereich; bezüglich des zivilrechtlichen Bereiches (Rücktrittsrecht usw.) wird auf das Konsumentenschutzgesetz verwiesen.

ad 4)

Welche Inhalte eine Regierungsvorlage für ein Fernunterrichtsgesetz zum Inhalt haben wird, kann erst nach Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes im Kompetenzfeststellungsverfahren oder nach endgültiger Entscheidung über die Gegenforderungen des Bundes zum Forderungsprogramm der Länder (siehe Antwort zu Frage 6) endgültig festgelegt werden. Sollte es zu keiner Änderung der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung im gegenständlichen Bereich kommen, so könnte ein Fernunterrichtsgesetz den Inhalt des dem Verfassungsgerichtshof im Rahmen des Kompetenzfeststellungsverfahrens vorgelegten Entwurfes haben. Nach diesem Entwurf ist Fernunterricht die im Rahmen der Volksbildung (Erwachsenenbildung) anstaltsmäßig besorgte, auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche oder unentgeltliche Unterweisung bei zumindest überwiegender räumlicher Trennung von Lehrern und Lernenden. Für diesen Bereich enthält der Entwurf Bestimmungen über die Einrichtung und Führung von Fernunterrichtsanstalten (Rechtsträger, pädagogischer Leiter, Lehrer, Werbung, Vertreter, Geschäftsräume und Unterrichtsräume, Anzeige und Untersagung der Errichtung, Erlöschen des Rechtes zur Führung und Untersagung der Führung sowie Bezeichnung von Fernunterrichtsanstalten und von Fernlehrgängen), ausländische Fernunterrichtsan-

- 3 -

stalten (Geschäftsstelle, Leiter der Geschäftsstelle, Werbung, Vertreter sowie Geschäftsräume und Unterrichtsräume), Veranstaltungen von Fernlehrgängen, die auf staatliche Prüfungen vorbereiten (staatliche Anerkennung und Hinweis auf die staatliche Anerkennung, Entzug der staatlichen Anerkennung) und schließlich Bestimmungen über die Auskunftspflicht und Behördenzuständigkeit sowie Strafbestimmungen.

ad 5)

Zur Vorbereitung einer Regierungsvorlage wurde der Kompetenzfeststellungsantrag gestellt. Da über diesen noch nicht entschieden worden ist, konnten die Vorarbeiten nicht fortgesetzt werden. Im übrigen darf auf die Beantwortung der Frage 6 hingewiesen werden.

ad 6)

Die Ursachen, daß trotz mehrjähriger Bemühungen des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bisher noch keine Regierungsvorlage vorgelegt werden konnte, liegen im verfassungsrechtlichen Bereich. Der Fernunterricht selbst ist als eine Form der Unterrichtsmethode keine Angelegenheit, die nur einem Kompetenztatbestand des Bundesverfassungsgesetzes zugeordnet werden kann. Die Anwendung der Methode des Fernunterrichtes an Schulen und Universitäten ist eine Angelegenheit, die unter die Kompetenztatbestände der Artikel 14 und 14 a BVG fallen. Die Anwendung dieser Methode im Bereich der Fortbildung von Bediensteten der Gebietskörperschaften z.B. wäre eine Angelegenheit, die dem Dienstrecht zugeordnet werden kann. Im vorliegenden Betrachtungsbereich kommt jedoch der Anwendung der Fernunterrichtsmethode in der Erwachsenenbildung (Volksbildung) besondere Bedeutung zu.

Im Bereich der Erwachsenenbildung (Volksbildung) können gemäß Artikel VIII des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962 Änderungen der Gesetzeslage nur durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und der Länder bewirkt werden, was bedeutet, daß ein Fernunterrichtsgesetz, das nach der Natur des Regelungsbereiches

- 4 -

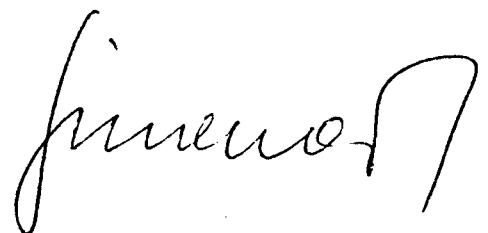
für ganz Österreich gleichermaßen gelten müßte, wörtlich übereinstimmender Gesetze des Bundes und aller neun Länder bedarf. Die Vollziehung in der Angelegenheit der Volksbildung (Erwachsenenbildung verbleibt bis zu einer anderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung, bei der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 215/1962 bestehenden Rechtslage, wobei bis zur Ausarbeitung des Entwurfes für ein Fernunterrichtsgesetz 1978 die herrschende Rechtsauffassung in dieser Angelegenheit dem Bunde die Vollziehung zusprach.

Da Bemühungen zu einer Neuregelung der Zuständigkeiten zur Gesetzgebung und Vollziehung entsprechend den Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes (Art. 10 bis 15) als kurzfristig nicht erfolgsversprechend erschienen und die auf Grund der gegebenen Verfassungsrechtslage entsprechende paktierte Gesetzgebung - wie sich nunmehr wieder bestätigt - sehr zeitaufwendig erschien, wurde im Interesse einer möglichst raschen Bereinigung der dringendsten Probleme 1977 der Entwurf einer Fernunterrichtsgesetzes zur Begutachtung ausgesandt, der sich nur auf jenen Fernunterricht bezog, der auf Externistenprüfungen gemäß § 42 des Schulunterrichtsgesetzes (z.B. Externistenreifeprüfungen) vorbereite. Eine derartige Regelung hätte im Rahmen der Schulkompetenz (vgl. die obigen Ausführungen) erfolgen können. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens haben jedoch viele Stellen eingewendet, daß wesentlich umfangreichere Regelungen zum inhaltlichen Bereich des Fernunterrichtes erforderlich wären, wobei die Länder ihre Bereitschaft erklärt haben, im Rahmen der paktierten Gesetzgebung an der Vorbereitung eines Fernunterrichtsgesetzes mitzuwirken. Auf Grund dieses Ergebnisses fanden bereits im Herbst des Jahres 1978 Besprechungen mit Vertretern der Länder statt, die zur einvernehmlichen Ausarbeitung des Entwurfes auf Beamtenebene führten, der nunmehr Grundlage des Kompetenzfeststellungsverfahrens ist. Ein Einvernehmen zwischen den Vertretern des Bundes und der Länder konnte nur hinsichtlich der Auslegung der genannten Verfassungsbestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit für die Vollziehung

- 5 -

eines derartigen paktierten Gesetzes nicht erzielt werden. Aus diesem Grunde wurde 1979 der erwähnte Kompetenzfeststellungsantrag gestellt. Die weitere Vorgangsweise hängt vom Ergebnis des Kompetenzfeststellungsverfahrens ab. Sollte der Verfassungsgerichtshof die Auffassung des Bundes, daß eine Bundesvollziehung bestehe, bestätigen, so wäre über diesen Entwurf das allgemeine Begutachtungsverfahren durchzuführen. Anschließend müßte das politische Einvernehmen zwischen dem Bund und allen Ländern über einen gemeinsamen Entwurf hergestellt werden, um Gewähr zu haben, daß gleichlautende Regierungsvorlage den Gesetzgebern vorgelegt werden können. Sollte jedoch der Verfassungsgerichtshof zu der Auffassung kommen, daß die Vollziehungszuständigkeit den Ländern zukommt, müßte überlegt werden, ob im Hinblick auf die Eigenart der Methode des Fernunterrichtes eine derartige Zuständigkeit zweckmäßig ist, oder ob nicht zumindest in Teilbereichen eine Bundeszuständigkeit verfassungsmäßig verankert werden müßte.

Da in der Erwachsenenbildung (Volksbildung) nicht nur Entwicklungen im Fernunterrichtswesen sondern auch in anderen Bereichen einer gesetzlichen Grundlegung bedürfen, hat der Bund im Rahmen der Gegenforderungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer auch eine Neuregelung der Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes hinsichtlich der Erwachsenenbildung (einschließlich des Fernunterrichtes) verlangt. Hiebei sollten die Angelegenheiten des Fernunterrichtes in die alleinige Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes kommen. Sofern eine Einigung mit den Ländern über die Neuregelung der im Artikel VIII des Bundesverfassungsgesetzes BGBI.Nr. 215/1962 erfaßten Angelegenheiten erfolgt, könnten die Vorhaben bezüglich der Erlassung eines Fernunterrichtsgesetzes rasch verwirklicht werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. J. J.', is located in the lower right quadrant of the page.